

2490 001

BUNDESGERICHTSHOF

IA ZB 740/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Dr. Mania Z [REDACTED] geb. G [REDACTED],
[REDACTED] Str. [REDACTED] T [REDACTED] Israel,
2. Menachem Gad Z [REDACTED],
wohnhalt wie vor,
3. Jacob Mosche Z [REDACTED],
wohnhalt wie vor,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] --

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 21. August 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat es nicht für festgestellt erachten können, daß der jedenfalls seit 1932 in Wilna und seit 1933 in Palästina lebende Erblasser sich nicht nur vorübergehend aus Zwecke des Studiums als Gasthörer während der Wintersemester 1931/32 und 1932/33 in Berlin aufgehalten hat. Auf Grund dieser ihm vorbehaltenen Würdigung hat der Tatrichter, ohne von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs Bst. 1959, 500; 1969, 329 abzuweichen, eine Auswanderung des Klägers aus dem Altreichsgebiet und damit eine Entschädigungsberechtigung nach § 4 BRG verneint.

- 3 -

Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung des
Patriarchats können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)